

1. Neufassung der Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Roßleben mit den Ortsteilen Bottendorf und Schönewerda

Die Stadt Roßleben erlässt auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. Seite 446), in Verbindung mit § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. Seite 33) geändert durch die Thüringer Verordnung zur Umstellung von Geldbeträgen von Deutsche Mark in Euro in Rechtsverordnungen aus dem Bereich des Innenministeriums vom 11. Dezember 2001 (GVBl. S. 92) durch Beschluss des Stadtrates, in seiner Sitzung am 15.11.2007 folgende Satzung für die Feuerwehr:

§ 1 Grundsatz

Auf der Grundlage der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung erhalten Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €
Der Pauschbetrag setzt sich aus dem Grundbetrag und dem Zuschlag für jede im
Zuständigkeitsbereich aufgestellte örtliche Feuerweereinheit von 3 € zusammen.
Der stellv. Stadtbrandmeister erhält 40,00 €

- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

Stützpunktfeuerwehr Roßleben

- Wehrführer 60,00 €,
- stellv. Wehrführer 50,00 €,
- Gerätewart für Technik 45,00 €,
- Gerätewart für Atemschutz 45,00 €,
- Wart für Verwaltungs- und Kommunikationsmittel 45,00 €,
- Jugendfeuerwehrwart 45,00 €,

Ortsteilfeuerwehren Bottendorf und Schönewerda (je OT Feuerwehr)

- Wehrführer 50,00 €,
- stellv. Wehrführer 40,00 €,
- Gerätewart 40,00 €,
- Jugendfeuerwehrwart 45,00 €,

- (3) a) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.
- b) Bekleidet ein Angehöriger innerhalb eines Feuerwehrausschusses mehrere Funktionen hat er für jede Funktion Anspruch auf Aufwandsentschädigung, höchstens auf die Dauer von zwei Jahren.
- c) Nimmt der ständige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 ThürFwEntSchVO.
- (4) Die Stadt Roßleben zahlt den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine freiwillige Entschädigungsleistung für ihre Auslagen und Aufwendungen in Höhe von 50% des Stundensatzes der erstatteten Personalkosten im Zusammenhang mit kostenpflichtigen Einsätzen ihrer Feuerwehren.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Roßleben mit den Ortsteilen Bottendorf und Schönewerda vom 20.04.2000 tritt außer Kraft. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Roßleben, den 11.02.2008

Heuchel
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Roßleben sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Roßleben, den 11.02.2008

R. Heuchel
Bürgermeister